



3 **Achtung: Wie Ihr Konto über Elster geplündert werden soll**

Mit einem perfiden Trick versuchen Betrüger an Ihr Geld zu kommen. Aber nicht mit Ihnen!

4 **So einfach gelingt Ihnen der Einstieg in die E-Rechnung**

Nutzen Sie die kostenlose Visualisierungssoftware für E-Rechnungen



TOP-THEMA

6 **Wie Sie 4 teure Fehler rund um Ihre Buchhaltung vermeiden**

Beachten Sie diese 4 Tipps, sind Sie auf der sicheren Seite und vermeiden teure Fehler



11 **Tappen Sie nicht in die Steuerfalle bei Gutschriften**

Diese Neuregelung zur Umsatzsteuer kann für Ihren Kunden teuer werden



EDITORIAL



Markus Kahr
ist Diplom-Finanzwirt
und Chefredakteur

Stress für Barbershops und Nagelstudios, Entlastung für Sie

Liebe Leserin, lieber Leser,

den Verantwortlichen im Finanzministerium ist es nicht verborgen geblieben, dass in den Innenstädten Barbershops und Nagelstudios wie Pilze aus dem Boden sprießen. Die Kunden zahlen in bar und Belege werden in aller Regel nicht benötigt, denn wer kann denn schon den Friseurbesuch oder die neuen Fingernägel als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend machen? Die Kontrollen werden in diesem Bereich nach aktuellen Planungen massiv zunehmen. Mitarbeiter müssen ihren Ausweis mitführen und bei Kontrollen vorlegen. Die massive Erhöhung der Kontrollen in diesen beiden Risiko-Bereichen führt natürlich dazu, dass die Beamten die „normalen“ Geschäftsunterlagenprüfungen nur noch eingeschränkt durchführen können. Denn auch dem Zoll fehlen Fachkräfte. Sie dürfen sich also etwas zurücklehnen, da Prüfungswahrscheinlichkeit für Sie sinken wird, weil die Kontrolleure fehlen. Lassen Sie dennoch nicht in Ihrem Bestreben nach, alles richtig zu machen.

Mit besten Grüßen

Markus Kahr

AGENDA

BRANDAKTUELL 2

- ☐ Fallen Sie nicht auf diese Elster-Abzockmaschine rein
- ☐ So sehen die Planungen im Energiebereich zum 1.1.2026 aus

E-RECHNUNG 4

- ☐ Nutzen Sie den kostenlosen Service des Fiskus, um Ihre E-Rechnung im XML-Format lesen zu können

TOP-THEMA 6

- ☐ So einfach vermeiden Sie 4 häufige Fehler rund um Ihre Buchhaltung

TAX-TICKER 9

- ☐ Verluste aus Ihrer PV-Anlage des Jahres 2022 sind nicht verrechenbar
- ☐ Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen: Warum es jetzt länger dauert

LESERFRAGEN 10

- ☐ „Können wir aus Bar-Belegen Vorsteuer ziehen, wenn Angaben zur TSE fehlen?“
- ☐ „Übermittle ich die Steuererklärung 2024 mit oder ohne Belege?“

GUTSCHRIFTEN 11

- ☐ So tappen Sie nicht in die neue Umsatzsteuerfalle bei Gutschriften

DER BESONDERE TIPP 12

- ☐ Wann Sie auch bei ledigen Mitarbeitern die Kosten der doppelten Haushaltsführung übernehmen sollten



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.steuerprofis.de

Achtung, neue Abzockmaschine im Namen des Fiskus: So schützen Sie sich

Es ist schon unglaublich, was sich Betrüger alles einfallen lassen, um an Ihr Geld bzw. das Geld Ihres Unternehmens zu gelangen. Dieses Beispiel von Anfang August zeigt, wie vorsichtig wir sein müssen, um nicht auf die immer perfideren Abzockmaschinen hereinzufallen.

Sie sollen für Elster Ihre Kontodaten prüfen

Ein befreundeter Steuerberater leitete mir die nachfolgend dargestellte E-Mail (Ausschnitt) weiter. Sein Mandant sollte eine Kontoverifizierung für seine Steuererstattung durchführen.



Seien Sie bei Bestätigungen immer auf der Hut

In der Hektik des Alltags kann es schnell passieren, dass Sie eine E-Mail erhalten, kurz überfliegen und sofort die angeforderte Bestätigung durchführen. Doch dann tappen Sie in die Falle.

Betrüger nutzen gerade die Ablenkungen des Alltags gern für sich aus. So auch hier: Steuerbescheide werden besonders häufig nach den Abgabeterminen (31.7.) versandt. Hunderttausende von Steuerzahlern warten auf ihre Erstattungen. Da scheint eine Kontoverifizierung eigentlich ganz normal.

Keine Bundesbehörde bittet um eine Kontoverifizierung

Auch dem Mandanten meines Steuerberaterfreundes ist bewusst, dass die Finanzverwaltung Ländersache ist. Halten Sie sich vor Augen, dass kein Mitarbeiter einer Landes- oder Bundesbehörde von Ihnen eine Kontoverifizierung verlangen wird. Hier müssen Ihre Alarmglocken schrillen!



ACHTUNG

Ich kann Sie nur eindringlich davor warnen, Links zur Bestätigung anzuklicken, die Sie nicht Sekunden vorher aktiv angefordert haben. Keine Bundes- oder auch Landesbehörde kassiert von Ihnen Bargeld, um eine bestimmte Handlung auszuführen oder zu verhindern. Vertrauen Sie auf Ihr Bauchgefühl, wenn Sie einen „komischen“ Anruf erhalten. Lassen Sie sich nicht einlullen und bedrängen. Legen Sie zu Ihrem eigenen Schutz einfach auf und beenden Sie das Gespräch.

So sehen die aktuellen Planungen zum Energiesteuer- und Stromsteuergesetz ab 1.1.2026 aus

Jetzt liegt der Entwurf des 3. Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vor (BMF-Entwurf vom 23.7.2025). Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag auf weitreichende Maßnahmen bei den Themen Elektromobilität, bidirektionales Laden, Energiespeicher, erneuerbare Energieträger, Vereinfachung dezentraler Stromversorgung sowie Bürokratieabbau geeinigt.

Dies sind die wesentlichen Vorhaben der Bundesregierung

- Die Steuerentlastung für über 600.000 Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft soll zum EU-Mindeststeuersatz erfolgen.
- Im Bereich der Elektromobilität wird die aus dem Energiewirtschaftsrecht bekannte Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten in das Stromsteuerrecht übertragen. Somit entfallen zukünftig die Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen „innerhalb der Ladesäule“.
- Mehrfachbesteuerungen für ein- und ausgespeisten Strom werden vermieden, indem Stromspeicher technologieoffen neu definiert werden.
- Zusätzlich werden zum Zwecke des Bürokratieabbaus Anzeige- und Berichtspflichten verringert (z. B. in Mieterstromkonstellationen).

So einfach machen Sie eine empfangene E-Rechnung im XML-Format für Ihr Auge sichtbar

Sind Sie mit Ihrem Unternehmen im B2B-Bereich tätig, kommen Sie über kurz oder lang nicht an der Einführung der E-Rechnung vorbei. Anders als in diversen Werbespots dargestellt, sind sie 2025 jedoch noch nicht verpflichtet, diese zu erstellen. Aber: Sie müssen sie jetzt schon empfangen können. Hier kommt Ihr Fahrplan!



Hier können Sie Ihre E-Rechnung im XML-Format sichtbar machen

Eine E-Rechnung im XML-Format ist für das menschliche Auge nicht richtig lesbar. Sie enthält eine Vielzahl von Textinformationen, die Sie ohne einen entsprechenden „Reader“ nicht entziffern können. Auch wenn Sie die E-Rechnung zzt. noch nicht nutzen, müssen Sie diese empfangen können. Sobald Ihnen Ihr Kunde eine E-Rechnung im XML-Format übermittelt, haben Sie keinen Anspruch auf eine herkömmliche Papierrechnung.

Bisher habe ich auch keine E-Rechnung erhalten, sodass ich zunächst eine Muster-E-Rechnung im Internet gesucht habe. Die E-Rechnung im Dateiformat XML habe ich zunächst auf meinem Rechner gespeichert.

Anschließend habe ich die Seite www.elster.de aufgerufen und mich **nicht** mit meinen Anmeldedaten eingeloggt, denn dies ist gar nicht notwendig, um den Service nutzen zu können. Die Finanzverwaltung bietet auf der Startseite eine kostenlose Möglichkeit, sich E-Rechnungen im XML-Format anzeigen lassen zu können:

E-Rechnung visualisieren

E-Rechnung hochladen

Sie können hier Ihre E-Rechnung hochladen und visualisieren. Nutzen Sie dazu das Auswahlfeld unten. Dies ist ein unverbindlicher Service der Steuerverwaltung.

Rechnungsdatei hier auswählen oder ablegen

 Datei auswählen oder ablegen

Es sind nur folgende Datei-Typen erlaubt: .xml, .pdf.

Eine Datei darf maximal 10,00 MB groß sein.

Sie können nur eine Datei auf einmal hochladen.

XRechnung Version

Es wird die aktuell gültige XRechnung Version 3.0.1 verwendet. Mehr Informationen finden Sie [hier](#) .

Klicken Sie auf den angegebenen Link im Fenster und laden Sie Ihre E-Rechnung im XML-Format hoch. Sie können Ihre E-Rechnung einfach mit Drag and Drop ins Anzeigenfenster ziehen. Sobald Sie dies erledigt haben, öffnet sich Ihre

E-Rechnung. Aus der für das menschliche Auge unleserlichen Rechnung im XML-Format wird eine strukturierte und klare Rechnung erzeugt. Meine Beispielrechnung enthält folgende Informationen:

Gesamtbeträge der Rechnung

Summe aller Positionen	netto	3.870,00
Summe Nachlässe	netto	0,00
Summe Zuschläge	netto	
Gesamtsumme	netto	3.870,00
Summe Umsatzsteuer		510,90
Summe Umsatzsteuer in Abrechnungswährung		
Gesamtsumme	brutto	4.380,90
Gezahlter Betrag	brutto	0,00
Rundungsbetrag	brutto	
Summe Fremdforderungen		0,00
Fälliger Betrag	brutto	4.380,90

Aufschlüsselung der Umsatzsteuer auf Ebene der Rechnung

Umsatzsteuerkategorie: S

Gesamtsumme	netto	1.870,00
Umsatzsteuersatz		7.0 %
Umsatzsteuerbetrag		130,90

Aufschlüsselung der Umsatzsteuer auf Ebene der Rechnung

Sie nutzen die lesbare E-Rechnung, um die Leistungsinhalte zu überprüfen. Nur wenn die abgerechneten Leistungsinhalte mit Ihren beauftragten Leistungen übereinstimmen, geben Sie bzw. Ihre Mitarbeiter die Rechnung frei.



MEINE EMPFEHLUNG

Damit Sie sinnvoll mit der E-Rechnung arbeiten können, achten Sie darauf, dass ihre Buchhaltungssoftware in der Lage ist, die E-Rechnung im XML-Format aufzubereiten. Nur dann können Sie sämtliche Vorteile der E-Rechnung nutzen. Es entfällt der Medienbruch, weil Sie die E-Rechnung digital weiterverarbeiten können. Ich empfehle Ihnen, bis zum 1.1.2027 Ihre Buchhaltungssoftware auf den aktuellen Stand zu bringen, da Sie dann auch E-Rechnungen empfangen und selbst erstellen müssen.

Üben Sie das Erstellen von E-Rechnungen

- Noch haben Sie Zeit, das Erstellen von E-Rechnungen zu üben und sich mit den Abläufen vertraut zu machen. Nutzen Sie die Zeit bis zur verpflichtenden Einführung der E-Rechnung, um in diesem Bereich fit zu werden.
- Erkundigen Sie sich bei Ihrem Softwareanbieter, welche Zusatzpakete notwendig sind, um E-Rechnungen erstellen zu können.

- Bringen Sie Ihre Software auf den neuesten Stand. Erstellen Sie zunächst Test-Rechnungen, die Sie als solche kennzeichnen.
- Achten Sie darauf, dass diese Test-Rechnung nicht automatisch von Ihrer Buchhaltungssoftware verarbeitet wird. Sie würden plötzlich Umsätze erfassen, die tatsächlich nicht angefallen sind.
- Starten Sie Ihren Echtbetrieb zunächst mit einer kleinen Anzahl Ihrer B2B-Kunden.

Ab 1.1.2027 müssen (fast) alle Unternehmer die E-Rechnung nutzen

Alle Rechnungen im B2B-Bereich rechnen Sie ab dem 1.1.2027 mit der E-Rechnung ab. Sofern Sie im Jahr 2026 einen Umsatz von bis zu 800.000 € erzielen, haben Sie noch bis zum 31.12.2027 Zeit. Für alle Umsätze, die Sie nach dem 1.1.2028 im B2B erzielen, müssen Sie mit der E-Rechnung abrechnen. In diesen Fällen ist eine E-Rechnung entbehrlich:

- Kleinbeträge (bis 250 € Bruttobetrag, § 33 UStDV)
- Fahrausweise, die als Rechnung gelten (§ 34 UStDV)
- Leistungen, die von Kleinunternehmern erbracht werden (§ 34a UStDV)
- Leistungen an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. viele Vereine oder staatliche Einrichtungen)
- bestimmte Leistungen an Endverbraucher im Zusammenhang mit einem Grundstück

TOP-THEMA

So einfach vermeiden Sie 4 Fehler rund um Ihre Buchhaltung und bieten dem Fiskus keine Angriffsfläche

Die laufende Buchhaltung zu erstellen, kann richtig teuer sein. Buchhaltungsbüros oder auch der Steuerberater rechnen z. B. je Buchung ab. Um hier Kosten zu reduzieren, werden etliche Unternehmer selbst aktiv. Die Buchhaltung wird selbst erstellt, den Jahresabschluss übernimmt dann der Steuerberater. Dass sich hier Fehler einschleichen können, versteht sich fast von selbst. Der Steuerberater kann nicht jede einzelne Buchung kontrollieren. Er überprüft die wesentlichen Dinge und erstellt Ihre Bilanz. Wie Sie 4 typische Fehler vermeiden und dabei etliche tausend Euro Steuern sparen können, zeige ich Ihnen in diesem Beitrag.

Fehler Nr. 1: Ihre Buchhaltungssoftware ist nicht geeignet

Als Steuerverantwortlicher müssen Sie sich auf der Suche nach einer guten Buchhaltungssoftware durch einen Dschungel von Anbietern wühlen. Immer mehr Funktionen und Möglichkeiten verschleiern, was sie nun eigentlich können und was nicht. Achten Sie bei einer Neuanschaffung darauf, dass Ihre Buchführungssoftware die aktuellen Anforderungen erfüllt.

Nicht geeignet ist es, Ihre Buchführung z. B. mit Excel zu erstellen. Denn Ihre Buchführung kann jederzeit nachträglich geändert werden, ohne dass dies dokumentiert wird. Die gesamte Buchführung erfüllt somit nicht die Anforderungen der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von

Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) der Finanzverwaltung. Legen Sie einem Prüfer eine Excel-Buchführung vor, wird er innerlich jubeln: Sein Mehrergebnis hat er fast in der Tasche.

Das sollten Sie über den Einsatz einer Excel-Buchführung wissen

- Excel ist kein GoBD-konformes System, da es keine Manipulationssicherheit gewährleistet.
- Das Finanzamt akzeptiert Excel-Buchhaltungen nicht als revisionssicher.
- Für Kleinstunternehmer mit einfacher Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) kann Excel ausreichend sein.
- Sobald Sie bilanzierungspflichtig sind (§ 238 HGB, § 140 AO), greifen Sie zu einer professionellen Software.



DIESE ANFORDERUNGEN MUSS IHRE BUCHHALTUNGS SOFTWARE ERFÜLLEN



Nr.	Anforderung	O. k.?
1	Unveränderbarkeit der Buchungen (nachträgliche Änderungen nicht möglich oder vollständig protokolliert)	☐
2	Protokollierung aller Änderungen (Audit-Trail, Änderungsprotokoll)	☐
3	zeitgerechte Erfassung der Geschäftsvorfälle	☐
4	Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung	☐
5	maschinelle Auswertbarkeit der Daten (z. B. für Betriebsprüfungen mit IDEA)	☐
6	Datensicherung und Archivierung nach GoBD (10 Jahre, Buchhaltungsbelege 8 Jahre)	☐
7	Zugriffsrechte- und Benutzerverwaltung	☐
8	Möglichkeit zur GDPdU-/GoBD-konformen Datenträgerüberlassung (z. B. Z3-Zugriff)	☐
9	Erfassung von Belegen mit eindeutiger Zuordnung (Belegprinzip)	☐
10	Verfahrensdokumentation vorhanden, wie das System genutzt wird	☐

BEISPIEL 1: Ein mit mir befreundeter Betriebsprüfer berichtete mir von einem Gebrauchtwagenhändler. Die Buchführung erstellte die Ehefrau des Unternehmers. Im Einführungsgespräch erklärte er dem Prüfer, dass es sich um eine „Hausfrauenbuchführung“ handeln würde. Es kam, wie es kommen musste: Der Prüfer stellte schwere Mängel bei der Erfassung der Einnahmen und Ausgaben fest. Der Grund lag darin, dass die Ehefrau des Händlers nur über geringe Buchführungskenntnisse verfügte. Diese reichten nicht ansatzweise aus, die Buchführung für den Kfz-Händler zu erstellen. Die Buchführung wurde als nicht aussagekräftig verworfen und der Gewinn durch eine Hinzuschätzung deutlich erhöht.



MEIN TIPP

Beauftragen Sie einen Steuerberater oder ein Buchführungsbüro immer dann, wenn Sie über keine vertieften Kenntnisse in diesem Bereich verfügen. Dies kostet zwar Geld, erspart Ihnen aber viel Ärger. Als Steuerverantwortlicher sind Sie der Experte in Ihrem Unternehmen und erstellen die Buchführung selbst. Sie dürften nahezu ohne die Hilfe eines Steuerberaters ausgekommen. Achten Sie nur darauf, dass Ihre Buchhaltungssoftware auf dem neusten Stand ist.

Fehler Nr. 2: Sie archivieren nicht alle notwendigen Belege korrekt

Ihre Betriebsausgaben weisen Sie mittels Rechnungen bzw. Belegen nach. Je nach Ausgabenart erfassen Sie Ihre Kosten auf unterschiedlichen Buchhaltungskonten. Immer mehr Unternehmen stellen sich aber digital auf.

Sie digitalisieren Ihre vorhandenen Papier-Belege. Hierzu nutzen Sie z. B. spezielle Scanner oder auch All-in-one-Drucker. Anschließend werden die Originale vernichtet. Und genau hier droht die Gefahr:

Halten Sie sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben, kann Sie die Vernichtung der Originale viel Geld kosten. Laut den GoBD dürfen Sie Papier-Belege einscannen und das Original anschließend vernichten (sog. ersetzendes Scannen), wenn Sie die Vorgaben genau einhalten.

Um das Originaldokument vernichten zu dürfen, müssen Ihre digitalen Kopien bestimmte Kriterien erfüllen. Ihre digitalen Kopien müssen Sie revisionssicher archivieren und die Vollständigkeit und Richtigkeit der digitalen Dokumente sicherstellen.

Auf welche 5 Punkte es hierbei ankommt, habe ich für Sie in der nachfolgenden Checkliste aufbereitet.



WANN SIE ORIGINAL-BELEGE VERNICHTEN DÜRFEN



Nr.	GoBD-Vorgabe	Erklärung	O. k.?
1	Verfahrensdokumentation vorhanden	schriftliche Beschreibung, wie gescannt, benannt, gespeichert und aufbewahrt wird	☐
2	Schutz vor Verlust und Manipulation	Backup, Zugriffsbeschränkungen, Archivsystem	☐
3	Lesbarkeit während der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre, Buchhaltungsbelege 8 Jahre) gesichert	PDFs regelmäßig prüfen, ggf. Format migrieren	☐
4	Indexierung/Suchfunktion verfügbar	Belege müssen auffindbar sein – z. B. nach Datum, Betrag, Lieferant	☐
5	Dokumentation der Software und Scanner-Hardware	Was wurde wann eingesetzt? Welche Scanner, Tools, Versionen?	☐



ACHTUNG

Nur mit einer vollständigen Verfahrensdokumentation dürfen Sie Belege vernichten! Verwenden Sie keine Smartphone-Fotos als Belegnachweis. Ausnahme: Sie nutzen eine GoBD-konforme App wie z. B. DATEV Unternehmen online, Lexoffice Scan App, sevDesk, Fastbill, etc.

Fehler Nr. 3: Die 1%-Privatnutzung Ihres Firmen-Pkw wird nicht korrekt angegeben

Die Gefahr ist leider sehr groß: Setzen Sie aus Versehen bei der Privatnutzung einen falschen Wert an, wird sich der Prüfer darauf stürzen. Denn das ist ein Punkt, den er meist als erstes in Augenschein nimmt. Machen Sie ihm einen Strich durch die Rechnung und schützen Sie sich vor den empfindlichen Nachzahlungen.

Alles, was Sie benötigen, ist eine Bestätigung über die Höhe des Bruttolistenpreises des von Ihnen bzw. Ihrem Mitarbeiter genutzten Pkw zum Zeitpunkt der Erstzulassung.



MEIN TIPP

Die Höhe des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Firmen-Pkw erhalten Sie z. B. von Ihrem Vertragshändler. Anhand der Kfz-IdNr. kann er ihn online abfragen. Auch jeder anderer Händler mit einem Schwacke-Zugang kann Ihnen hier helfen.

Diese 2 Angaben benötigen Sie für eine zutreffende Besteuerung

Sofern Ihr Mitarbeiter den Pkw auch für private Fahrten und den Weg zu seiner ersten Tätigkeitsstätte nutzen darf, besteuern Sie den geldwerten Vorteil. Dabei ist es vollkommen gleichgültig, ob Sie den Pkw gekauft oder geleast haben. Sie benötigen lediglich die Angaben zur Höhe des Brutto-Listenpreises des Fahrzeugs und zur Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

BEISPIEL 2: Ihr Mitarbeiter nutzt einen 65.000 € (Brutto-Listenpreis) teuren Pkw mit einem Verbrennermotor für betriebliche und private Fahrten. Im Leasingvertrag ist ein „Hauspreis“ von 55.000 € angegeben. Ihr Mitarbeiter wohnt 15 km von seiner ersten Tätigkeitsstätte entfernt.

So ermitteln Sie den geldwerten Vorteil

Komponente	Betrag
Privatnutzung 1 %, 65.000 € x 1 %	650,00 €
Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte (65.000 € x 15 km 0,03 %)	292,50 €
Gesamt	942,50 €

Lassen Sie sich die Entfernung zwischen der Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bestätigen

Neben dem Ansatz des zutreffenden Bruttolistenpreises müssen Sie die zutreffende Entfernung zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte kennen.



MUSTERFORMULIERUNG



Im Rahmen der steuerlichen Bewertung der privaten Nutzung Ihres Firmenwagens und der Berechnung des geldwerten Vorteils gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften zur Entfernungspauschale bestätigen Sie bitte die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte.

Die Entfernung, die Sie von Ihrer Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte zurücklegen, beträgt 15 km (je Weg). Diese Angabe wird für die Berechnung des geldwerten Vorteils bezüglich der Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte gemäß der 0,03%-Regelung herangezogen. Bitte bestätigen Sie, dass diese Angabe korrekt ist und teilen Sie uns sofort mit, falls sich diese Entfernung oder Ihre Anschrift zukünftig ändern sollte. Bei einer Veränderung der Entfernung oder der Wohnanschrift müssen wir eine Anpassung des geldwerten Vorteils vornehmen. Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass die Angaben zur Entfernung zur ersten Tätigkeitsstätte korrekt sind und Sie sich bei Änderungen unverzüglich melden werden.

Fehler Nr. 4: Ihre Bewirtungsbelege sind nicht vollständig ausgefüllt

Das Treffen mit Ihren Geschäftspartnern war ein voller Erfolg, der nächste Auftrag ist unter Dach und Fach und anschließend wurde der Erfolg in einem Restaurant gefeiert. Ernüchterung macht sich allerdings dann breit, wenn Ihnen der Prüfer Jahre später den Beleg vorlegt und die Abzugsfähigkeit versagt, weil der Bewirtungsbeleg nicht zutreffend ausgefüllt ist.



DAS GEHÖRT AUF IHREN BEWIRTUNGSBELEG



Nr.	Anforderung	O. k.?
1	Name und Adresse des Gastgebers, inkl. vollständiger Rechtsform des Unternehmens	☐
2	Datum der Bewirtung	☐
3	Ort der Bewirtung (Restaurant, Hotel etc.)	☐
4	Teilnehmer an der Bewirtung (alle Personen, die bewirtet wurden, einschließlich des Einladenden)	☐
5	Anlass der Bewirtung, möglichst genaue Angabe: Werbekampagne Sommer 2026. Nicht ausreichend: Geschäftsessen	☐
6	Detaillierte Einzel-Aufschlüsselung des Verzehrs, Sammelbezeichnungen sind unzulässig.	☐
7	Unterschrift des Einladenden	☐
8	Ab 250 € muss eine Rechnung mit allen Rechnungspflichtangaben vorliegen. Eine Quittung ist dann nicht ausreichend.	☐

Keine Verlustverrechnung für PV-Anlagen ab 2022 auf privaten Hausdächern

Der Urteilsfall betrifft einen PV-Anlagenbetreiber. Im Jahr 2022 erzielte er mit dem Betrieb seiner PV-Anlage einen Verlust von rund 2.900 €. Dieser wurde vom Finanzamt nicht berücksichtigt. Der Grund für die Nichtberücksichtigung liegt in der Steuerbefreiung für PV-Anlagen, die Ende 2022, rückwirkend für das gesamte Jahr 2022, eingeführt wurde.

PV-Anlage wurde in 2021 bestellt und Ende 2022 installiert

Der PV-Anlagenbetreiber hatte im Juni 2021 den Auftrag erteilt, die Anlage zu installieren. Wegen der Corona-Krise sei die Anlage dann erst verzögert errichtet und im Dezember 2022 an das Stromnetz angeschlossen worden. Seitdem werde sie mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 sei eine Steuerbefreiung erst ab dem 1.1.2023 vorgesehen gewesen. Erst mit der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 30.11.2022 sei die Befreiung auf den 1.1.2022 vorgezogen worden. Es liege eine rückwirkende, belastende Rechtsänderung vor, da diese den Betreibern die im Anschaffungsjahr 2022 fest eingeplante Steuererminderung aus der Sonder-AfA nachträglich raube und somit eine echte Liquiditätsbelastung beschere.

Die Richter des Finanzgerichts Düsseldorf entschieden mit Urteil vom 26.5.2025 (Az. 4 K 1286/24 E, veröffentlicht am 30.7.2025), dass das Rückwirkungsverbot im vorliegenden Fall keine Anwendung findet.



MEINE EMPFEHLUNG

Im vorliegenden Fall wirkt sich die rückwirkende Steuerbefreiung negativ aus, da der Verlust nicht berücksichtigt wurde. Einsprüche oder Klagen zu dieser Problematik sind aus meiner Sicht wenig erfolgversprechend, wie der Urteilsfall zeigt. Sparen Sie sich den Aufwand und nutzen Sie besser aktuelle Steuersparmöglichkeiten. Profitieren Sie z. B. von der Anschaffung eines Stromspeichers zum 0%-Steuersatz.

Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen: Planen Sie mehr Zeit ein

Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen nach § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) können seit dem 6.8.2025 nicht mehr sofort ausgestellt und direkt an Antragstellende übergeben werden. Grund ist die Einführung des neuen bundesweiten KONSENS-Verfahrens ELFE – Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen (EIBE-FsB). Hierauf weist das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 1.8.2025 hin.

Das ändert sich für Sie

Mit dem neuen Verfahren wird die Bearbeitung der Anträge auf Freistellungsbescheinigungen künftig maschinell durchgeführt. Dabei wird automatisch eine sogenannte Vordatierungsfrist berücksichtigt – in der Regel beträgt diese 3 Kalendertage. Endet diese Frist an einem Wochenende oder an einem Feiertag, wird der nächstfolgende Kalendertag als Ausstellungsdatum der Bescheinigung festgelegt. Der Versand der Bescheinigung erfolgt in der Regel zentral per Post.

Das Freistellungsverfahren in Kurzform

Sind Sie im Baubereich tätig, müssen Ihre Auftraggeber für inländische Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung einbehalten. Der einbehaltene Betrag wird an das für die Besteuerung des Einkommens des Leistenden zuständige Finanzamt abgeführt. Dies ist Ihr Finanzamt. Vom Steuerabzug kann Ihr Auftraggeber absehen, wenn Sie ihm eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.



MEIN TIPP

Benötigen Sie eine Freistellungsbescheinigung, wenden Sie sich rechtzeitig an Ihr zuständiges Finanzamt. Loggen Sie sich bei www.elster.de mit Ihren Zugangsdaten ein. Müssen Sie die Bescheinigung z. B. zusammen mit Ihrem Angebot vorlegen, planen Sie für das Ausstellen der Bescheinigung mindestens 5 Werktage ein. Eine spontane Ausstellung vor Ort ist nicht mehr möglich.



„Können wir aus einem Bar-Beleg ohne Angabe zur TSE die Vorsteuer ziehen?“

FRAGE Immer wieder erhalten meine Mitarbeiter und auch ich Kassenbelege, in denen Angaben zur TSE (zertifizierte technische Sicherungseinrichtung) fehlen. Entweder sind sie gar nicht vorhanden oder

der Beleg enthält den Aufdruck „TSE ausgefallen“. Wie verhält es sich jetzt mit dem Vorsteuerabzug aus diesem Beleg? Können wir ihn beanspruchen oder müssen wir uns an den Belegaussteller wenden und eine neue Quittung anfordern?

ANTWORT Tatsächlich kommt es in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen rund um die Belegausstellung. Sie dürfen aus dem Beleg auch dann die Vorsteuer geltend machen, wenn er keine Angaben zur TSE enthält, Sie dürfen die Kosten allerdings dann nicht als Betriebsausgaben abziehen. Unterscheiden Sie hier 2 rechtliche Vorgaben:

1. Rechnungspflichtangaben

Die Rechnungspflichtangaben ergeben sich aus § 14 UStG. Sofern der Rechnungsbetrag 250 € nicht überschreitet, handelt es sich um eine Kleinbetragsrechnung, für die weniger strenge Anforderungen gelten. Bei Beträgen über 250 € gelten die strengeren Regeln bezüglich der Rechnungspflichtangaben. Um den Vorsteuerabzug beanspruchen zu können, muss Ihr Beleg „nur“ die jeweiligen Rechnungspflichtangaben erfüllen.

2. Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

In der KassenSichV ist geregelt, welche Angaben auf Ihrem Beleg stehen müssen. Hier finden Sie z. B. die Hinweise auf die TSE. Sie können die Signatur Ihrer TSE angeben oder

einen QR-Code auf Ihren Beleg drucken, aus dem sich alle erforderlichen Informationen entnehmen lassen.

Erfüllt Ihr Beleg nicht die Anforderungen der KassenSichV, können Sie in das Visier der Finanzverwaltung geraten. Die Beamten vermuten nämlich, dass Sie es mit Ihrer Kasse nicht so genau nehmen. Um Ihre Kassenführung zu überprüfen, nutzt der Fiskus die Möglichkeit der Kassennachschau. Stellt der Prüfer hier fest, dass Ihre Kassenführung Mängel aufweist, kann er sofort zu einer Betriebsprüfung übergehen.

Kassenmängel sind z. B. fehlende Tageskassenberichte, Differenzen zwischen dem Soll- und Ist-Abgleich, nicht erfasst Kassenanfangs- oder Kassenendbestände.

Sofern Sie in Ihrem Unternehmen Kassenbelege selbst erstellen, empfehle ich Ihnen eine sofortige Kontrolle, ob die von Ihnen ausgegebenen Belege alle Anforderungen der KassenSichV (Angaben zur TSE) erfüllen. Sollten entsprechende Informationen nicht auf Ihrem Beleg ausgedruckt werden, wenden Sie sich an Ihren Kassenaufsteller und lassen Sie Ihre Belegausdrucke sofort ändern.

„Übermittle ich unsere Steuererklärung 2024 tatsächlich ohne Belege an das Finanzamt?“

FRAGE Ich erstelle gerade unsere Steuererklärung 2024. Früher konnte ich in meinem Programm noch einen Button auswählen, dass ich

Belege mitschicke. Dieser ist jetzt nicht mehr vorhanden. Ist das ein Programmfehler meines Softwareanbieters oder bleiben die Belege bei mir?

ANTWORT Sie übermitteln Ihre Steuererklärung tatsächlich ohne Belege. Im Finanzamt durchlaufen die Erklärungen einen Risikofilter. Gibt es hier keine Auffälligkeiten, sieht Ihre Steuererklärung kein Sachbearbeiter. Ihr Steuerbescheid erreicht Sie dann innerhalb weniger Tage.

Ihre Sachbearbeiter arbeiten in den meisten Fällen nur noch die Prüfhinweise des finanzamtsinternen Programms ab. Werden dann bestimmte Belege für notwendig erachtet, fordert Ihr Sachbearbeiter diese bei Ihnen an. Insgesamt sollen die Steuerklärungen schneller bearbeitet und wichtige Sachverhalte genauer geprüft werden.

Lassen Sie Ihren Privatkunden nicht in die Umsatzsteuerfalle tappen, wenn Sie eine Gutschrift erteilen

Weisen Sie in einer Rechnung Umsatzsteuer offen aus, obwohl Sie zum Umsatzsteuerausweis nicht berechtigt sind, schulden Sie die Umsatzsteuer nach § 14 c UStG. Dies dürfte für Sie nichts Neues sein. Neu ist allerdings die Regelung, wenn Sie eine Gutschrift an einen Nichtunternehmer oder an einen Unternehmer, der die Lieferung oder sonstige Leistung nicht tatsächlich ausgeführt hat, erteilen. Dann schuldet der Empfänger die Umsatzsteuer (BMF-Schreiben vom 8.7.2025, Az. III C 2 - S 7295/00005/003/080, DOK: COO.7005.100.4.12398827).

Nichtunternehmer schuldet plötzlich die Umsatzsteuer aus der Gutschrift

Durch die Neufassung von § 14c Absatz 2 Satz 2 UStG wird geregelt, dass eine Person zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schulden kann, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift an eine nicht unternehmerisch tätige Person erfolgt.

Ihr Kunde schuldet immer dann die in der Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer, wenn er Ihrer Gutschrift mit dem Umsatzsteuerausweis nicht unverzüglich widerspricht, obwohl er kein Unternehmer ist. Unverzüglich bedeutet, ohne schuldhaftes Verzug, also rund eine Woche nach Erhalt der Gutschrift.

Sie schulden auch dann die Umsatzsteuer, wenn Sie eine Gutschrift mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer erhalten und weder die Lieferung noch die sonstige Leistung ausgeführt haben.

Erfolgt der Steuerausweis in einer Gutschrift an einen Unternehmer für eine Leistung, zu der dieser nicht zum Steuerausweis berechtigt ist (z. B. beim Verkauf eines Wirtschaftsguts außerhalb seines Unternehmens), schuldet er die Steuer bereits nach § 14c Absatz 2 Satz 1 UStG.

BEISPIEL 1: Unternehmer U verkauft einen nicht unternehmerisch genutzten Pkw (Privat-Pkw der Ehefrau) an einen Gebrauchtwagenhändler. Über den Verkauf wird (in einer Rechnung oder einer Gutschrift) Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Jetzt schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG.

BEISPIEL 2: Nichtunternehmer N, z. B. eine Privatperson, verkauft einen Pkw an einen Gebrauchtwagenhändler. Dieser erstellt vereinbarungsgemäß eine Gutschrift, in der er die Umsatzsteuer gesondert ausweist. N widerspricht diesem Dokument nicht unverzüglich. Jetzt schuldet N die ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UStG.



MEINE EMPFEHLUNG

Ein fehlerhafter Umsatzsteuerausweis kann schnell mehrere 10.000 Euro kosten. Zwar können Fehler berichtigt werden, dennoch zahlen Sie Zinsen von 0,15 % pro Monat. Vergewissern Sie sich vor einer Gutschrifterteilung, ob der Empfänger das Wirtschaftsgut für sein Unternehmen oder privat nutzen will.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Downloadbereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen, Checklisten und Excel-Tools

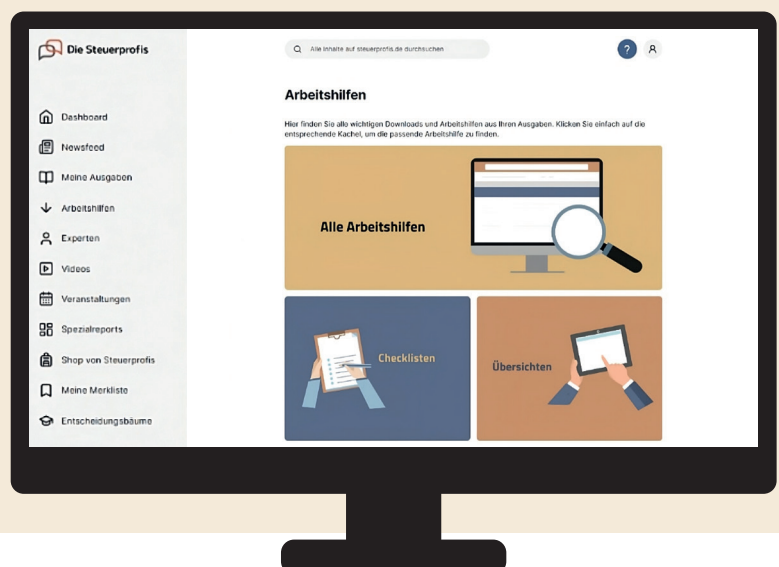


Ausgaben-Archiv inkl. Index



Spezialreports und Webinare

www.steuerprofis.de





„Sie haben eine inhaltliche Frage
oder einen Themenwunsch?
Kein Problem! Schreiben Sie mir
gern an redaktion@steuerprofis.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Markus Kahr

DER BESONDERE TIPP

Zahlen Sie die doppelte Haushaltsführung und Ihr neuer Mitarbeiter wird sich für Sie entscheiden

Sie haben die Möglichkeit, die Kosten einer doppelten Haushaltsführung steuerfrei zu übernehmen. Der BFH hat einen jahrelangen Streit zwischen ledigen Mitarbeitern und dem Fiskus zugunsten der Mitarbeiter beendet. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die sich aus dem Urteil ergeben (BFH-Urteil vom 29.4.2025, Az. VI R 12/23, veröffentlicht am 31.7.2025).

Ledige Arbeitnehmer führen einen eigenen Hausstand

Dreh- und Angelpunkt für das Vorliegen eines eigenen Hausstands ist die Beteiligung an den laufenden Kosten. Fehlt es daran, liegt im steuerlichen Sinn kein eigener Hausstand vor. Führt ein Steuerpflichtiger im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung am Ort seines Lebensmittelpunkts einen Ein-Personen-Haushalt, stellt sich die Frage nach der finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nicht, so der BFH in seiner Urteilsbegründung. Im Klartext bedeutet dies, dass Ihr Mitarbeiter immer dann einen eigenen Hausstand führt, wenn er eine eigene Wohnung bewohnt.

Lediger Steuerzahler bewohnt eigene Wohnung im Elternhaus

Der Urteilsfall betrifft einen 1986 geborenen Mitarbeiter. Nach Abschluss des Bachelor- und des Masterstudiengangs fertigte er seine Doktorarbeit. Er wohnte am jeweiligen Studienort in angemieteten Wohnungen beziehungsweise Zimmern. Sein Lebensmittelpunkt lag in dieser Zeit in „B“. Hier bewohnte er sämtliche Räumlichkeiten im Obergeschoss des Wohnhauses seiner Eltern. Im Erdgeschoss und im Obergeschoss befinden sich jeweils Diele, Küche, Bad/WC sowie 3 Wohnräume beziehungsweise im Obergeschoss nach Zusammenlegung 2 Wohnräume. Die Räumlichkeiten haben jeweils einen Eingang zum mittigen, offenen Treppenhaus.

In seinen Einkommensteuererklärungen machte er notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung sowie Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Sein Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Kosten ab.

Finanzamt und Finanzgericht lehnen den Abzug ab, kassieren aber eine Klatsche des BFH

Finanzamt und Finanzgericht haben zu Unrecht das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung mit der Begründung verneint,

der Kläger habe keinen eigenen Hausstand am Ort des Lebensmittelpunkts unterhalten, sondern sei vielmehr in den dortigen elterlichen Haushalt eingegliedert gewesen.

Für das Vorliegen der doppelten Haushaltsführung kommt es darauf an, dass sich Ihr neuer Mitarbeiter im Wesentlichen in seiner Hauptwohnung aufhält. Der Aufenthalt wird durch arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit unterbrochen. Allein das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche oder für Ferienaufenthalte ist insoweit nicht ausreichend.

So setzen Sie das Urteil in Ihrem Unternehmen um

Auf der sicheren Seite sind Sie immer dann, wenn Ihnen Ihr Mitarbeiter schriftlich bestätigt, dass er an seinem Wohnort eine eigene Wohnung nutzt und sich dort sein Lebensmittelpunkt befindet. Ist dies der Fall, dürfen Sie z. B. die Kosten der Zweitwohnung am neuen Beschäftigungsort steuer- und abgabenfrei übernehmen.

Sie dürfen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort bis zu max. 1.000 € im Monat steuerfrei erstatten. In den 1.000 € sind sämtliche Nebenkosten der Wohnung enthalten. Hierzu zählen z. B. die Kalt- und Warmmiete, Kosten der Reinigung, Beitragsservice, Kosten für einen Einstellplatz bzw. Garage, Gartennutzung, etc.

Neben diesen Kosten dürfen Sie auch noch wöchentliche Familienheimfahrten und Mehraufwendungen für eine Zweiteinrichtung von bis zu 5.000 € erstatten.



MUSTERFORMULIERUNG



... hiermit bestätige ich _____, dass ich an meinem Familienwohntort in _____ eine eigene Wohnung nutze und mich an den laufenden Kosten beteilige. Mein Lebensmittelpunkt befindet sich an meinem Familienwohntort ...